

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Az. 170-21/2025-29 SG 42 Mü

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Biogasanlage: Weiskopf GbR, Neudorf 11, 90599 Dietenhofen;

Standort: Flur-Nr. 163, Gemarkung Neudorf, Markt Dietenhofen;

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um ein neues BHKW (530 kW_{el} bzw. 1.319 kW_{FWL})

Die Weißkopf GbR hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der Biogasanlage in der Gemarkung Neudorf, Flur-Nr. 163 beantragt.

Antragsgegenstand:

Errichtung und Betrieb:

- BHKW mit 530 kW_{el} bzw. 1.319 kW_{FWL} (MAN E3262 LE202) im bestehenden BHKW-Gebäude

Stilllegung:

- BHKW 2 (BGA 222, 380 kW_{el} bzw. 898 kW_{FWL})

Änderung:

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 2.269 kW

Nach Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 22.01.2026
Landratsamt Ansbach
SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht